

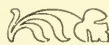
lina L.), von deren Hochschätzung als Zierde der Alpengipfel schon der Name Edelraute zeugt. Im allgemeinen auf Urgestein findet sie sich bei uns im Karwendel auf Kalk, ferner noch an der Höfats im Algäu. Zerstreut finden sich *A. pontica* L. und *A. Absinthium* L., letztere oft verwildert. Häufig ist nur *A. vulgaris* L., die an geeigneten Stellen, auch im bayerischen Wald, dichte Gestrüppe aus bis 2 m hohen Exemplaren bildet. Man unterscheidet mehrere Varietäten, die jedoch in Bayern noch nicht festgestellt wurden. Vorhanden sind sie jedenfalls und es wäre interessant auf sie zu achten. Es sind: *A. vulgaris*:

- a) *communis* Ledeb.: die unteren Blätter fiederteilig, oval, mit lanzettlichen Abschnitten, spitz, ganz oder eingeschnitten, gegen die Basis zu abnehmend; die oberen größer, mit verwachsenen Lappen, die oberen Stengelblätter dreifiederig oder 3—5teilig, mit lanzettlichen Lappen, abstechend gekrümmt.
- β) *cinerascens* Nob.: Blätter oberseits flaumhaarig.
- γ) *maior* Nob.: wie a), aber stärker, die Blätter mit größeren Abschnitten und breiter, mehr eingeschnitten, die Zweige verlängert, die Blütenstände zahlreicher und lockerer.
- δ) *parviflora* Nob.: zwischen a) und γ); Blätter klein, mit zahlreichen Abschnitten und wenig eingeschnitten oder fast ganz; Blütenkörbchen um die Hälfte kleiner als beim Typus, der Hüllkelch sehr wenig behaart.
- ε) *latiloba* Led.: Die unteren Blätter fast kreisförmig, der Saum ganz und gezähnt oder dreifiederig, die folgenden fünflappig mit kurzen Lappen, die sich überdecken, die oberen fiederteilig, mit kurzen Lappen, lanzettlich, wenig oder ganz gezähnt, die Krone mit einer mehr aufgebauchten und verkehrt eiförmigen Röhre als bei den anderen Varietäten; Hüllkelch sehr filzig.
- ζ) *coarctata* Wahlenberg: Die Stengelblätter fiederspaltig mit verlängerten Abschnitten, ganz linear-zugespitzt oder fiederspaltig, mit linear-zugespitzten Lappen; die Köpfchen gedrängt, der Blütenstand gleicht einer unterbrochenen Ähre.

Die *var. latiloba* Led. ist offenbar bei Bad Oberdorf im Algäu vorhanden, von wo Exemplare im Herbar Vollmann und J. Mayer (leg. Ernst) vorliegen. Sonst fehlt es an Beobachtungen in dieser Hinsicht.

Die alpinen, zum Teil sehr schwer auseinanderzuhaltenden Arten sind neuerdings von Fritsch bearbeitet worden. In Bayern findet sich, wie erwähnt, nur *A. lava* Lam. Viele Arten haben die Tendenz zu variieren, doch sind häufig Varietäten wegen der zahlreichen Übergänge nicht bestimmt festzustellen. Ebenso schwierig ist es Bastarde mit Sicherheit anzugeben. Da jedoch wohl anzunehmen ist, daß sie sich auch bei uns vorfinden, so seien sie der Beobachtung besonders empfohlen.

K. Mieleitner.



III. Pflanzenschutz.

Der Bayerische Landesausschuß für Naturpflege hat eine **Anweisung zur Ausmauerung hohler Bäume** ausgearbeitet, die im folgenden mitgeteilt wird, da sie vielen Mitgliedern von Interesse sein wird. Sie lautet:

„Vor der Ausmauerung wird alles faule Holz an den Innenwänden des Stammes und auf dem Grund der Höhlung sorgfältig entfernt. Auf eine breite Grundlage aus rauhen Steinen oder Backsteinen, durch die der Grund der Höhlung vollkommen auszufüllen ist, wird aus Backsteinen die Mauerung, nach oben sich verjüngend und dem Hohlraum anpassend, aufgesetzt. Sie kann so stark ausgeführt werden, daß sie zugleich dem Baum als Halt und Stütze dient. Bei schief gewachsenen Stämmen ist darauf zu achten, daß die Mauerung sich selbst tragen kann und nicht mit ihrem Gewicht auf die Stammschale drückt.“

Zum Mauern wird am besten $\frac{1}{3}$ Zement und $\frac{2}{3}$ Sand (kein Kalk) verwendet. Die Lücken werden mit grobem Zementbeton ausgefüllt oder durch Steingeschläg, das schließlich mit Zement ausgegossen wird. Auf den dichten Anschluß dieser Füllmasse an das Holz ist dauernd zu achten, da hier leicht Risse entstehen, in die das Regenwasser einsickert und neue Faulstellen bildet oder beim Gefrieren die Rinde lockert. Hängende oder wagrechte Äste, die das Gewicht einer Mauerung nicht vertragen und nicht genügend gestützt werden können, sind nach sorgfältiger Reinigung mit Torfmull auszufüllen, der mit Kupfervitriol oder Karbolineum getränkt ist. Kleinere Hohlstellen, offene Spalten in den Astgabeln und dgl. werden womöglich gründlich ausgekratzt und mit Zement ausgefüllt. Die Öffnungen sind im Notfalle gegen das Eindringen des Regenwassers durch unauffällige Bleibleche zu sichern. Äußerliche Wundstellen sind zu glätten und mit Teer zu schützen.

Zum äußeren Verputz wird $\frac{1}{2}$ Zement, $\frac{1}{2}$ Sand verwendet, dazu etwas graue Farbe zugesetzt, um eine dunkle, unauffällige Färbung zu erzielen. Die Rindenzeichnung kann mit einer feinen Kelle hergestellt werden. Bei größeren Flickstellen empfiehlt sich deren Überkleidung mit Rinde möglichst gleicher Holzart, die aber dicht anschließen und gut haften muß. Es kann dazu die Rinde abgestorbener oder vom Sturm geworfener Äste benützt werden, die gelegentlich gesammelt wird.

Bei jeder Ausbesserung ist dem Bodenzustand rings um den Stamm und der Wasserzufuhr zu den Wurzeln besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch kleine Maßnahmen (Bodenzufuhr, Bodenlockerung, Grabenziehung u. a.) kann hier oft viel gebessert werden.“

Wie im Königreich Bayern durch das Gesetz vom 6. Juli 1908, betr. die Änderung der Gemeinde-Ordnungen und des Polizeistrafbuches, mit Strafe belegt wird, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind¹⁾, so erlassen nunmehr auch zwei deutsche Staaten Gesetze, die wir im Wortlaute bekannt geben:

I. Gesetz vom 19. Dezember 1912 über den Schutz wildwachsender Pflanzen (Sammlg. der landesherrl. Verordgen. im Herzogtum Sachsen-Meiningen Bd. XXV. Nr. 74 S. 387.)

Wir Georg etc. verordnen zum Schutz der im Herzogtum wildwachsenden Pflanzen und um die Ausrottung seltener Pflanzen zu verhüten, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Das Feilbieten wildwachsender Pflanzen, sowie deren Ausreißen und Ausgraben auf fremdem Grund und Boden kann vom Staatsministerium, Abteilung des Innern, sowie durch Orts- oder Kreisgesetz verboten werden.

§ 2. In dem Verbot sind die Pflanzen, für die das Verbot erlassen wird, genau zu bezeichnen. Ausnahmen von dem Verbot, insbesondere für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke des Unterrichts, können zugelassen werden.

§ 3. Übertretungen der auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen Verbote werden mit Geld bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich etc.

¹⁾ Vgl. auch das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 und das preußische Gesetz vom 2. Juli 1902.

II. Verordnung vom 14. 3. 13, betr. den Schutz von Strandgewächsen (Reg.-Bl. f. d. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1913 Nr. 14 S. 75.)

Friedrich Franz, v. Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg u. s. w.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Wer Stranddisteln (*Eryngium maritimum*), Hülsen (Stechpalme, *Ilex aquifolium*) oder Strandastern (*Aster Tripolium*) an der mecklenburgischen Ostseeküste im Dünenbezirke ausrodet, abpflückt, abschneidet oder sonstwie vorsätzlich beseitigt oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Pflanzen der im ersten Absatz bezeichneten Art oder Pflanzenteile feilbietet.

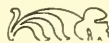
Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Als Dünenbezirk gilt der Teil der Küste zwischen der Ostsee und den Markpfählen oder Scheidegräben landwärts der Dünen oder, wo keine Markpfähle oder Scheidegräben vorhanden sind, der Teil der Küste zwischen der Ostsee und dem landseitigen Fuße der Dünen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin den 14. März 1913. etc.

Wir wünschen diesen Gesetzen besseren Erfolg, als er bisher in Bayern zu verzeichnen war. Nach wie vor überschwemmen den Markt und die Blumenläden von München und wohl auch anderswo ungeheure Mengen von „geschützten“ Pflanzen. Doch steht zu hoffen, daß in nächster Bälde auch hierin Wandel geschaffen wird, da sonst alle bisherigen polizeilichen Vorschriften unnütz sind. Der Handel in jeder Form muß verboten werden, dann hört das Sammeln in Massen von selbst auf. Es gibt noch viele schöne Blumen, die gesammelt und verkauft werden dürfen, so daß auch die Befürchtung hinfällig wird, daß arme Leute um ihren Verdienst gebracht werden.



IV. Rezensionen.

Verein zum Schutze der Alpenpflanzen, 12. Bericht, Bamberg 1913.

Der rührige Verein gibt in vorliegendem Hefte außer den geschäftlichen Mitteilungen Berichte über die Alpengärten bei der Lindauer Hütte im Gauertal, auf der Neureut, der Raxalpe, dem Schachen und bei Bad Reichenhall. Eine eingehende, durch prächtige Bilder illustrierte Arbeit von Karl Magnus berichtet über die Fortsetzung seiner botanischen Forschungen im Pflanzenschonbezirke Berchtesgaden, die wiederum manches Neue zu Tage förderten. Prof. Dr. v. Dalla Torre entwirft eine floristische Schilderung des Patscherkofels bei Innsbruck. Ein Aufsatz von Karl Müller bietet einen Überblick über die Sammlungen des alpinen Museums in München. Eine Zusammenstellung der in letzter Zeit erlassenen Schutzbestimmungen zu Gunsten der Alpenflora sowie ein Büchereiverzeichnis u. a. bilden den Schluß des reichhaltigen Berichtes.

Andreas Voß, Richtige Betonung der Botanischen Namen. 2. Aufl. 1913, Berlin, Vossianthus-Verlag, Potsdamerstr. 64. 12 S. Preis M. 1.—

Das Schriftchen, erschienen in den „Mitteilungen“ der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft, geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß das Botanikerlatein

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [3_1913](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Pflanzenschutz. Anweisung zur Ausmauerung hohler Bäume. 91-93](#)